

Einheitskasse spaltet Gesundheitsdirektoren

Kein Grabenkrieg in den gemeinsamen Gremien – Bürgerliche rücken näher zusammen

Die von der SP lancierte Einheitskasse spaltet die kantonalen Gesundheitsdirektoren. Ein Grabenkrieg innerhalb der Gesundheitsdirektorenkonferenzen ist aber nicht zu erwarten.

Claudia Schoch

Als die SP die Lancierung der Volksinitiative für eine nationale Einheitskasse vor gut einer Woche bekanntgab, rückte die Idee der Ostschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK Ost) zu regionalen Gesundheitskassen wieder in den Fokus. Es machte fast den Anschein, als ob die Gesundheitsdirektoren der Ostschweizer Kantone sich schon auf halbem Weg der SP-Initiative befanden. Dem ist aber nicht so, denn die angestrebte Einheitskasse unterscheidet sich von den Vorstellungen zu regionalen Kassen klar, indem Letztere ihre Eigenständigkeit behalten würden.

Sache der einzelnen Kantone

Anfang 2010 hatte die GDK Ost beschlossen, kantonale oder regionale Einheitskassen zu prüfen. Ein Gutachten dazu trifft dieser Tage bei den Ostschweizer Gesundheitsdirektoren ein und wird an ihrer Versammlung von Anfang März beraten werden. Vor gut einem Jahr schien die Sympathie für regionale Einheitskassen bei den Ostschweizern weit verbreitet. Einzig die Bündner Regierungsrätin Barbara Janom Steiner und der Zürcher Gesundheitsdirektor Thomas Heiniger distanzieren sich davon.

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektoren (GDK) ihrerseits fasste laut Zentralsekretär Michael Jordi indessen keinen Beschluss für oder gegen eine Einheitskasse oder regionale Gesundheitskassen. Im vergangenen Mai liess die GDK gegenüber der Öffentlichkeit lediglich verlauten, dass sie offen lasse, was sie von regionalen Gesundheitskassen usw. halte. Ganz so unverbindlich ist dem Vernehmen nach indessen in der GDK



Unterschiedliche Ansichten: medizinische Leistungen über eine Einheitskasse oder 80 Versicherer entschädigen?

LEHMANN / KEYSTONE

nicht diskutiert und entschieden worden. Offenbar war eine Mehrheit der Ansicht, dass sich die GDK für eine Einheitskasse als Gremium nicht stark zu machen habe. Man hatte beschlossen, es den einzelnen Kantonen zu überlassen, wie sie sich zu Einheitskassen beziehungsweise regionalen Gesundheitskassen positionieren.

Es ist bekannt, dass der Präsident der GDK, der Waadtländer Gesundheitsdirektor Pierre Yves Maillard, ein Verfechter einer Einheitskasse ist. Er sitzt gar im Initiativkomitee des jüngsten SP-Volksbegehrens. Auch die St. Galler SP-Gesundheitsdirektorin Heidi Hanselmann liess sich dies nicht nehmen. Ebenso eine klare Befürworterin zumindest von regionalen Einheitskassen

ist die sozialdemokratische Schaffhauser Regierungsrätin Ursula Hafner-Wipf. Im Übrigen ist die Mehrheit in der GDK Ost, die Interesse an regionalen Gesundheitskassen gezeigt hatte, nicht mehr ganz so stabil. So äussert sich der Thurgauer CVP-Gesundheitsdirektor Bernhard Koch heute zurückhaltender. Für ihn ist entscheidend, dass sich die Krankenversicherer inzwischen bewegt haben, sich etwa zu Restriktionen bei der Versicherungsvermittlung und beim Telefonmarketing bekannt haben und sich bei Billigkassen Zurückhaltung auferlegen sowie dass der Risikoausgleich ausgebaut werden soll. Sein Parteikollege in der Glarner Regierung, Rolf Widmer, will der in Auftrag gegebenen Studie nicht

vorgreifen. Eine nationale Einheitskasse à la SP ist für ihn aber klar kein gangbarer Weg.

Parteilichter Kampf

Die Gesundheitsdirektoren sind sich punkto Einheitskasse uneinig. Doch bestätigt sich die Ansicht des Zürcher Regierungsrats Thomas Heiniger, dass kein Grabenkrieg herrscht. Dies darum, weil die Einheitskasse vor allem ein parteipolitisch umkämpftes Thema ist. Heiniger erwartet ferner, dass die bürgerlichen Regierungsräte in der GDK Ost wieder näher zusammenrücken werden. Bei den regionalen Einheitskassen dürfte es kaum zu einem Streit unter den Gesundheitsdirektoren kommen.

Ausweg aus dem Einfamilienhaus gesucht

Tagung des Heimatschutzes zu Gegenwart und Zukunft der am stärksten verbreiteten Wohnbauten

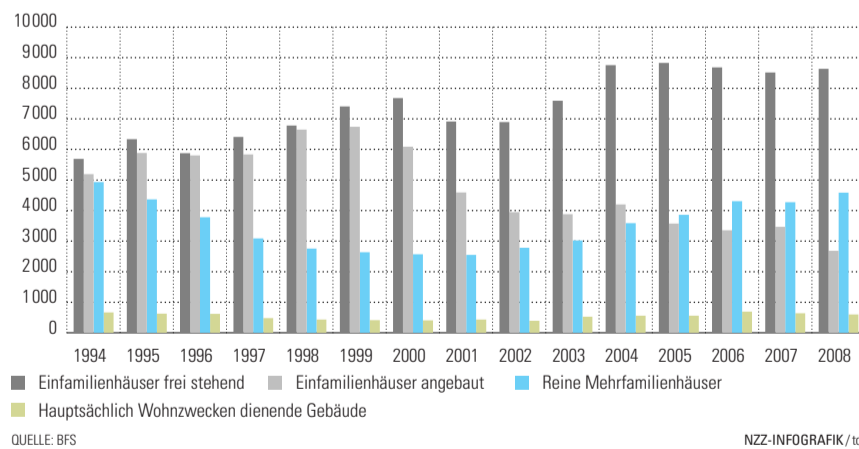
Einfamilienhäuser sind für die einen ein Auslaufmodell, andere betrachten sie als Gefahr, und jene, die sie lieben, artikulieren sich kaum. Quartiere, in denen sie dominieren, lassen sich kaum verdichten.

P. S. Bern · «Einfamilienhäuser: ein Auslaufmodell?» Mit dieser rhetorischen Frage lud der Schweizer Heimatschutz am Dienstag zu einer Diskussion. Anders als man aufgrund dieses Organisations vermuten könnte, stand nicht der Umgang mit dem architektonisch unspektakulären, aber aufschlussreichen sozialen Erbe der 950 000 Gebäude im Vordergrund, die 58 Prozent der Wohnbauten in der Schweiz ausmachen. Man befand lediglich, dieser Aspekt bedürfte der Aufmerksamkeit. Thema waren Gegenwart und Zukunft dieser angesichts von anhaltendem Siedlungsdruck und knappem Boden polarisierenden Wohnform – dies unter dem Eindruck der politischen Vorschläge zur räumlichen Konzentration der Bautätigkeit.

Wie viel Brache?

Tatsache ist, dass der Bau von Einfamilienhäusern abnimmt, 2009 fiel die Zahl auf unter 10 000 (vgl. Grafik). Umgekehrt hat sich die Zahl der Wohnungen pro Gebäude zwischen 2008 und 2009 von 2,52 auf 2,65 erhöht. Ob das mit einem Wertewandel bei jungen Familien verbunden ist, bleibt zu ergründen. Möglicherweise gewichten sie tatsäch-

Neu erstellte Wohngebäude nach Gebäudetyp, 1994–2008



lich räumliche und energetische Effizienz zunehmend höher als den klassischen Traum von den vier Wänden mit eigenem Dach und Garten.

Ein handfester Grund ist die Preisentwicklung in den grossen Agglomerationen, dort, wo die Nachfrage nach Wohnraum am grössten ist. Wo ein Einfamilienhaus mindestens 1 bis 1,5 Millionen Franken kostet, bieten sich Eigentumswohnungen als Alternativen an, oder man erfüllt sich den Traum vom Heim auf eigenem Grund und Boden in grösster Distanz. Folgen sind rege Bautätigkeiten und neue Pendlerströme in bis anhin ländliche Regionen des Mittellandes vom Freiburger Hinterland des Genfersees bis an die Thurgauer Gestade des Bodensees. – Just darin sieht der ETH-Urbanist Christian Schmid eine Gefahr. Der Siedlungsbrei-

drohe sich weiter auszudehnen, bis hinein in die für die Erholung wichtigen, vom ETH-Studio Basel vor sechs Jahren als stille Zonen apostrophierten Zwischenräume. Der Markt lässt allerdings Zweifel an dieser Befürchtung aufkommen. Die Preise für Einfamilienhäuser in wirklich peripheren Gegenden – etwa im Oberemmental – stagnierten in den letzten zehn Jahren, will heissen: Sie sanken faktisch, wie der Immobilienfachmann Fredy Hasenmeile von der Credit Suisse ausführte.

En vogue bleibt die düstere Perspektive von den Wohn- und Schlafquartieren, die in den kommenden Jahrzehnten zu Brachen werden – spätestens, wenn die Babyboomer-Generation, die einst die grösste Bautätigkeit entfaltet hatte, ihre Eigenheime altershalber aufgeben muss. Die Betrachtungsweise dieses

Problems ist allerdings mittlerweile differenziert: Während Einfamilienhäuser in touristisch uninteressanten ländlichen Räumen tatsächlich nur schwer vermittelbar sind, bietet sich in Ferienregionen eine Verwendung als Zweitdomizil an. In Agglomerationen sind – bei entsprechender Bauordnung und ausreichender Grundstückgrösse – Abriss und Neubau bei gleichzeitig höherer Ausnutzung eine Option.

Die Crux mit der Dichte

Für Parzellen, auf denen das nicht möglich ist, bieten sich subtile Erweiterungen an, wie EPFL-Architekturprofessor Emmanuel Rey darlegte. Ein Beispiel dafür sind hölzerne An- oder Ergänzungsbauten, die auf kleinen Grundstücken an das Stöckli neben dem Bauernhaus gemahnen. Unwahrscheinlich scheinen angesichts der Parzellierungen grossflächige Umbauten von Einfamilienhausquartieren in Siedlungen mit höheren Nutzungsdichten.

Apropos Verdichtung: Angesichts dessen, dass die Veranstaltung der (zu) lockeren Bebauung gewidmet war, kam auffallend oft nicht nur der Segen, sondern auch der Fluch weiterer Verdichtung zur Sprache. Auf den Punkt brachte das Christian Schmid. Er plädierte zwar dafür, es sei nicht nur zu fragen, was verboten gehöre, sondern auch, was neu zu ermöglichen sei. Immer seien aber auch der kulturell-historische Kontext zu beachten und bestehende Qualitäten nicht durch unüberlegte Übernutzungen aufs Spiel zu setzen. Die Schweiz sei nicht Hongkong.

BUNDESGERICHT

Wenn Ärzte zu viel verrechnen

Geänderte Praxis bei Überarztung

fel. Luzern · Wegen sogenannter Überarztung können Krankenkassen künftig nur noch Kosten zurückfordern, die der belagte Arzt für selbst erbrachte Leistungen und selbst abgegebene Medikamente verrechnet hat. Das Bundesgericht hat seine Praxis aufgegeben, wonach der Arzt in solchen Fällen auch Vergütungen zurückzahlen musste, welche die Krankenkasse für Leistungen Dritter bezahlte, die der Arzt lediglich selber veranlasst hatte (NZZ 2. 8. 04). Dabei ging es unter anderem um Überweisungen für Analysen und Therapien sowie um die Verschreibung von Medikamenten.

An der bisherigen Rechtsprechung (BGE 130 V 377) war verschiedentlich kritisiert worden, dass die Pflicht zur Rückerstattung bloss veranlasser, aber nicht selbst verrechneter Kosten gegen die Wirtschaftsfreiheit verstosse, weil es an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Nun ist auch das Bundesgericht zum Schluss gelangt, dass es keinen Grund gebe, vom Wortlaut des Krankenversicherungsgesetzes abzuweichen, wonach «zu Unrecht bezahlte» Vergütungen «zurückgefordert» werden können (Art. 56). Die heutige Sicht auf diese Gesetzesbestimmung bringt laut dem einstimmig gefällten Urteil der II. Sozialrechtlichen Abteilung «neu gewonnene Erkenntnisse», die eine Änderung der Rechtsprechung erlauben und gebieten.

In dem vom höchsten Gericht in Luzern konkret beurteilten Fall hatte sich für den belagten Arzt aufgrund der alten Gerichtspraxis ein Gesamtkosten-Index von 151 Punkten ergeben. Werden dagegen gemäss der nun geänderten Rechtsprechung nur die vom Arzt erbrachten Leistungen und die von ihm abgegebenen Medikamente berücksichtigt, ergibt sich ein Faktor von 122 Punkten. Das aber liegt deutlich unter dem Toleranzwert von 130 Punkten, der dem Arzt wegen des hohen Ausländeranteils seiner Praxis zugestanden werden muss.

Urteil 9C_733/2010 vom 19. 1. 11 – BGE-Publikation.

BUNDESGERICHT

Geklärte Streitwert-Frage

Meinungsaustausch im Gericht

fel. Lausanne · Wird vor Bundesgericht nur noch um eine Parteientschädigung gestritten, deren Höhe den für einen Gang nach Lausanne erforderlichen Streitwert nicht erreicht, ist die Beschwerde dennoch zulässig, sofern es beim zugrunde liegenden Streit in der Sache selbst um mehr als 30 000 Franken ging. Mit diesem Grundsatzentscheid hat das höchste Gericht nach einem Meinungsaustausch unter allen betroffenen Abteilungen eine bisher nicht einheitliche Rechtsprechung geklärt.

Konkret zu beurteilen war in Lausanne die Beschwerde einer Versicherung, die vor kantonalem Gericht in der Sache weitgehend gewonnen, aber keine Parteientschädigung zugesprochen erhalten hatte. Sie gelangte ans Bundesgericht und verlangte gut 12 000 Franken. Diese Forderung erreicht die im Bundesgerichtsgesetz vorgesehene Streitwertgrenze von 30 000 Franken offensichtlich nicht.

Gestritten worden war jedoch ursprünglich im kantonalen Verfahren um eine Forderung des Versicherten in Höhe von 125 000 Franken, die weitgehend abgewiesen wurde. Und dieser Betrag ist laut der nun geklärten Rechtsprechung massgeblich, obwohl es in Lausanne gar nicht mehr darum ging. Das Bundesgericht trat deshalb auf die Sache ein, hiess die Beschwerde der Versicherung gut und bejahte einen Anspruch auf Parteientschädigung.

Urteil 4A_194/2010 vom 17. 11. 10 – BGE-Publikation.